

Vollmacht

Zustellung werden nur an den/die
Bevollmächtigte (n) erbeten!

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Bevollmächtigung gilt nicht für das PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Bernau, den

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anwaltskanzlei Barke
Rechtsanwalt Matthias Barke
Breitscheidstraße 54, 16321 Bernau bei Berlin

Besondere Hinweise zum erteilten Auftragsauftrag

1. Rechtsschutzversicherungen

Das Mandat wird dem beauftragten Rechtsanwalt direkt erteilt, die Gebührenlast für die anwaltliche Tätigkeit verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber, der im Falle ausbleibender oder Teilleistung seiner Rechtsschutzversicherung für die Gebühren haftet.

Der Anwalt übernimmt die Deckungsanfrage an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten für die beauftragte Tätigkeit, wobei darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine separate kostenpflichtige Angelegenheit handelt. Die Klärung eventueller Kostenübernahmefragen aus dem Vertrag obliegt dem Versicherungsnehmer.

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Der Mandant beantragt die Beratungshilfe selbst bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht und reicht den Beratungshilfeberechtigungsschein ein. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an den Rechtsanwalt wendet, kann nach Absprache der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe ausnahmsweise nachträglich gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen. Sollte die Frist versäumt werden, ist der Mandant verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu zahlen

In jedem Fall trägt der Mandant das Risiko der Nichtbewilligung von Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Das Gericht kann den Antrag u. a. ablehnen, weil es den Mandanten für nicht bedürftig ansieht, die Erfolgsaussichten verneint oder auch nur die vom Gericht für notwendig befundenen Unterlagen nicht eingereicht wurden. Der Mandant hat dann selbst die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu zahlen.

3. Abrechnung anwaltlicher Tätigkeit

Anwaltsgebühren werden als gesetzlich bestimmte Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet. Die Höhe der Gebühren wird durch das RVG, den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit und das im RVG enthaltenen Vergütungsverzeichnis (VV) bestimmt.

Der Gegenstandswert beläuft sich nach derzeitiger Einschätzung auf €. Sollte der Gegenstandswert nicht ermittelt werden können, gilt der Auffangstreitwert von 5.000,- € gemäß § 23 Absatz 3 RVG.

In Vergütungsvereinbarungen können höhere, als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden. Eine solche Vergütungsvereinbarung müsste gesondert erfolgen, mit Mandatserteilung wird nur der gesetzliche Gebührenanspruch begründet.

Eine eventuell geleistete Beratungsgebühr wird nach § 34 Abs. 2 RVG nicht auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit angerechnet.

Kenntnisnahme: _____
Unterschrift Auftraggeber